

## Geldwäsche ist Kriminalität. Schützen Sie sich davor!

Das Geldwäschegesetz fordert außerdem von den betroffenen Unternehmen, angemessene Vorkehrungen für **interne Sicherungsmaßnahmen** gegen Geldwäsche zu treffen.

Darunter fällt, dass interne Grundsätze erstellt und Richtlinien gegen Geldwäsche erlassen, geeignete Sicherungssysteme mit Kontrollen eingerichtet, im Kundenkontakt stehende Mitarbeiter/innen über die Sorgfaltspflichten unterrichtet und die Mitarbeiter/innen durch geeignete und risikoorientierte Maßnahmen auf Zuverlässigkeit geprüft werden. Finanzunternehmen müssen außerdem einen Geldwäschebeauftragten bestellen.

Die internen Sicherungsmaßnahmen und die Aufzeichnung und Aufbewahrung können die Unternehmen auch auf Dritte übertragen. Dies erfordert jedoch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Dritten, die der Zustimmung durch das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde bedarf.

Das GwG enthält für den Fall, dass Unternehmen die genannten Pflichten nicht beachten, **Bußgeldvorschriften**. Bei Pflichtverstößen kann das Regierungspräsidium Bußgeldverfahren einleiten und Bußgelder bis 100.000,00 € festsetzen.

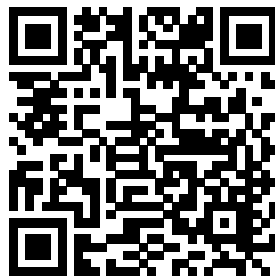
Beachten Sie auch, dass das Geldwäschegesetz bundesweit gilt. Dies kann für Ihr Unternehmen wichtig sein, wenn Sie Niederlassungen in anderen Bundesländern unterhalten. Die Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz sind auch in diesen Niederlassungen zu erfüllen.

## Wichtige Adressen. Wir helfen Ihnen weiter!

Dieser Flyer bietet einen allgemeinen Überblick über das Thema Geldwäscheprävention. Detailliertere Informationen und Merkblätter zum Thema Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Unternehmen des Nichtfinanzbereichs finden Sie auf unserer Internetseite

[www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de)

(Menüpunkte: Sicherheit & Ordnung → Gefahrenabwehr)



Bei Fragen können Sie gerne Kontakt mit uns aufnehmen!

Regierungspräsidium Kassel

Frau Mona Schirghofer

Tel.: 0561-106-1056

oder

Frau Lisa Ellrich

Tel.: 0561-106-1202

Scheidemannplatz 1

34117 Kassel

Fax: 0611-32764-1056

E-Mail: [geldwaeschepraevention@rpks.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpks.hessen.de)

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN



## Geldwäscheprävention

Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

An Hessen führt kein Weg vorbei.

## Wie Geldwäsche funktioniert. Nicht täuschen lassen!

Geldwäsche bedeutet das Einschleusen illegal erwirtschafteter Gelder in den legalen Geldkreislauf.

Ein praktisches Beispiel: ein Drogenhändler kauft sich mit seinen Drogengeldern eine Immobilie. Diese kann er auf legalen Weg weiterverkaufen oder selber nutzen. Illegales Geld entsteht nicht nur durch Drogenhandel, sondern auch durch Raub, Waffen-, Frauenhandel uvm.

Geldwäsche finanziert organisierte Kriminalität und Terrorismus und schadet damit nicht nur nachhaltig dem Ruf und der Solidität von Unternehmen, die für kriminelle Aktivitäten missbraucht werden, sondern richtet auch erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden an. Damit ist Geldwäsche eine Gefährdung für das Gemeinwesen.

Die Bekämpfung der Geldwäsche hat ihre gesetzliche Grundlage im Geldwäschegesetz (GwG). Dieses legt nicht nur für Banken, sondern auch für viele Gewerbetreibende bestimmte Pflichten fest, um Geldwäsche zu verhindern. Diese Pflichten wirken sich direkt auf den Umgang mit Kunden und die Abläufe in einem Unternehmen aus.

Für Nordhessen ist das Regierungspräsidium Kassel die zuständige Aufsichtsbehörde über den „Nichtfinanzbereich“ und kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes.

Der Aufsicht der hessischen Regierungspräsidien unterstehen:

- Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (**Güterhändler**),
- **Immobilienmakler**,

## Aktiv werden... ...und das Richtige tun!

- **Versicherungsvermittler** (§ 59 VVG),
- **Rechtsdienstleister** (§ 10 RDG),
- **Finanzunternehmen** (ohne Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen) und
- **Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen, Treuhänder** (soweit sie nicht anderer Aufsicht unterstehen).

Die betroffenen Unternehmen haben nach dem Geldwäschegesetz in folgenden Fällen Sorgfaltspflichten einzuhalten:

- bei jeder auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung (ausgenommen Güterhändler, wenn Bargeldtransaktionen einen Wert von 15.000 € nicht übersteigen; bei geteilten Transaktionen gilt der Gesamtbetrag je Geschäftsvorfall) oder
- bei Geschäften mit Gelegenheitskunden ab einem Wert von 15.000 € je Geschäftsvorfall (bei geteilten Zahlungen gilt der Gesamtbetrag) oder
- unabhängig von der Höhe der Transaktion immer, wenn Unternehmen Tatsachen feststellen, die den Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen oder
- immer dann, wenn Zweifel an den Identitätsangaben des Kunden bestehen.

In **Verdachtsfällen** sind die Unternehmen verpflichtet, diesen Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden und dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen – zu melden.

## Maßnahmen treffen. Sicher sein.

Das Geldwäschegesetz sieht folgende **Sorgfaltspflichten** vor:

- Der Geschäfts- oder Vertragspartner ist zu identifizieren (Kenne deinen Kunden – Know Your Customer – KYC-Prinzip).
- Es sind Informationen über den Geschäftszweck einzuholen, sofern der Hintergrund nicht eindeutig ist.
- Es ist abzuklären, ob der Vertragspartner für einen Dritten handelt und wer der wirtschaftlich Berechtigte ist (bei natürlichen wie auch juristischen Personen).
- Unterlagen und Aufzeichnungen über die Geschäftsbeziehung müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden und sind auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- Die Geschäftsbeziehung ist fortlaufend zu überwachen und zu dokumentieren.

**Können die ersten drei Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und es dürfen keine Transaktionen durchgeführt werden. Bestehende Geschäftsverbindungen sind zu beenden.**

